



# LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Stadtplanung - Stadtforschung  
Kastanienallee 16  
12623 Berlin

- nur per Mail -

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Archäologie /  
Archäologisches Landesmuseum

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4–5  
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege  
Gebietsboden Denkmalpflege  
Barnim und Potsdam-Mittelmark  
Bearbeiterin: Katharina Malek-Custodis  
Telefon: 03 37 02 / 211 1406  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 1500  
Telefax: 03 37 02 / 211 1501

katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de  
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 7. Mai 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK 2024:PM05/01

## Fachliche Stellungnahme: Bebauungsplan „Wohngebiet Gartenstrasse /Ecke Am Bahnhof“ der Stadt Ziesar

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

**Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzugeben (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).**

**Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.**

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*K. l. -Custodis*

Katharina Malek-Custodis  
Gebietsboden Denkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark